

Ortsrecht

Ordnungsziffer 4.75

Titel **Satzung für die Stadtbücherei der Stadt Krefeld**

Satzung für die Stadtbücherei der Stadt Krefeld vom 13.06.1991

(Krefelder Amtsblatt Nr. 27 vom 04.07.1991, S. 152)

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 16.05.1991 folgende Satzung für die Stadtbücherei der Stadt Krefeld beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadtbücherei ist eine Einrichtung der Stadt Krefeld.

(2) Sie wird durch den Oberstadtdirektor verwaltet und vertreten.

§ 2

(1) Die Stadtbücherei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stadtbücherei ist die

- Förderung der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und staatsbürgerlichen Bildung;

- Unterstützung der Orientierung und freien Meinungsbildung;

- Unterstützung von Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Erwerbung, Sammlung, Erschließung, Verwaltung und Bereitstellung von gedruckten wie auch AV-Medien für die Bürger in den verschiedenen Einrichtungen und Abteilungen der Stadtbücherei. Ihm entspricht auch die bibliothekarische Öffentlichkeitsarbeit, die Arbeit mit besonderen Benutzergruppen (z.B. Schulen) und die Förderung der Lese- wie der literarischen Kultur.

§ 3

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Krefeld erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung erhält die Stadt Krefeld nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.